

**Abonnement**  
für Halle vierteljährlich 2 M., durch die Post bezogen 2 M. 50 Pf. 2 monatlich 1 M. 67 Pf., monatlich 84 Pf., excl. Befreiung.  
Bestellungen werden von allen Reichs-Postämtern angenommen.  
Für die Redaktion verantwortlich:  
S. E. Dr. G. Wolf in Halle.

# Saale-Beitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

**Inserate**  
werden pro Spalte oder deren Raum mit 50 Pf., für Halle mit 6 Pf., berechnet und in der Expedition, von unsern Annoncisten und allen Annoncen-Expeditoren angenommen.  
Bestellen pro Seite 40 Pf.  
Erstfrucht täglich mit Ausnahme der Sonnt- u. Feiertage.

Nr. 290. Halle a. d. Saale, Mittwoch den 10. Dezember 1884.

**Von der Kongokonferenz.**  
Die große Kommission der afrikanischen Konferenz trat am Montag nachmittags zwei Uhr zu einer Sitzung zusammen, nachdem die Verhandlungen in der Vormittagspause nicht zur Erledigung gelangt sind, in der Beschlüssen zu nehmen. Die Verhandlungen selbst erstreckte sich bis in die achte Abendstunde und betraf den von der Unterkommission erlassenen Bericht über das Projekt der Kongo-Schiffahrtsakte. An den Vorlesungen der Unterkommission wurden im einzelnen nicht unwesentliche reaktionelle Veränderungen vorgenommen. In ihrer definitiven Fassung lauten die aus der Kommissionsberatung hervorgegangenen Beschlüsse folgendermaßen:

Nachdem der Wiener Kongreß in den Artikeln 108 bis 116 seiner Schlußakte die allgemeinen Grundzüge aufgestellt hat, welche die freie Schifffahrt auf schiffbaren Wasserstraßen regeln, die verschiedene Staaten trennen oder durchschneiden, und nachdem diese durch die Artikel 15 und 16 des Wiener Traktats vom 30. März 1856 verollständigten Grundzüge eine immer ausgedehntere Anwendung auf die Flüsse Europas und Amerikas und speziell auf die in das Bereich des öffentlichen Rechts übergegangene Donau gefunden haben die Mächte, deren Bevollmächtigte zur Konferenz in Berlin zusammengetreten sind, beschlossen, sie ebenfalls auf den Kongo anzuwenden, auf seine Nebenflüsse sowohl als auf diejenigen Gewässer, welche ihm gleich geachtet sind. Zu diesem Beschuße haben sie folgende Artikel verabschiedet:

Artikel I. Die Kongoschifffahrt ohne Ausnahme irgend einer Abweigung oder Abzweigung dieses Flusses ist und bleibt ganz frei für Handelsschiffe aller Nationen in Bezug von Ballast, sowohl für Waaren als für Reisendentransport. Sie unterliegt den Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte und den in Ausführung dieser Akte festzusetzenden Reglements. In Ausführung dieser Schifffahrt werden die Angehörigen und Stämme aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt, sowohl in Bezug auf die direkte Schifffahrt vom Meere nach den Binnenhäfen des Kongo und vice-versa, als auch auf die große und kleine Flößen- und Bootschifffahrt auf dem Gelande dieses Stromlaufes.

Demnach wird auf dem ganzen Laufe des Kongo und seiner Abzweigungen keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und denen der Nichtuferstaaten gemacht, und es wird weder irgend welchen Gesellschaften oder Korporationen noch Privatleuten eine ausschließliche Schifffahrtsberechtigung gewährt.  
Diese Bestimmungen bilden fortan einen Teil des öffentlichen internationalen Rechts.  
Artikel II. Die Kongoschifffahrt kann keinerlei Beschränkung nach Anlage unterworfen werden, die nicht in der gegenwärtigen Akte ausdrücklich stipuliert wurden. Sie wird mit keinerlei Handel oder Depotverpflichtung, noch Verpflichtung zum Laden oder Entladen oder zu irgendwelchem Aufstehen belastet werden.  
In der ganzen Ausdehnung des Kongo werden die auf dem Flusse transitirenden Schiffe und Waaren, welches auch ihre Herkunft oder ihre Bestimmung sein möge, keinerlei Abgaben unterworfen.  
Es wird keinerlei See- oder Hafenzoll etabliert, auf das bloße Faktum der Schifffahrt hin, auch keinerlei Abgaben auf die Waaren, welche sich am Bord der Schiffe befinden. Nur solche Zölle und Abgaben können erhoben werden, welche den Charakter von Entschädigungen für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste haben, nämlich:  
I. Hafenzölle für die effektive Benutzung gewisser örtlicher Anlagen, als Quais, Magazine u. d. u. i. u.  
Der Zahi dieser Zölle wird berechnet nach Maßgabe der Bau- und Unterhaltungskosten beliebiger örtlicher Anlagen und die Anwendung derselben findet statt ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und ihrer Ladung.

2. Vorkostenabgaben für diejenigen Abtheilungen des Flusses, wo die Anlage von Stationen geprüfter Vorkosten nötig erscheinen könnte.  
Der Zahi dieser Abgaben wird ein fixirter und den geleasten Diensten entsprechende sein.

3. Abgaben, welche bestimmt sind, die technischen und Verwaltungsabgaben zu decken, welche im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht werden, einschließlich der Abgaben für Gesundheitsämter, Kanäle und Baken.

Die Abgaben letzterer Kategorien werden in eins erhoben. Sie werden dafür auf den Tonneninhalt der Schiffe, wie derselbe aus den Schiffspapieren erhellt, und in Gemäßheit der für die untere Donau angenommenen Regeln.  
Die Taxen, nach denen die in den drei vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Zölle und Abgaben erhoben werden, bedingen keinerlei Differentialbehandlung und werden in jedem Falle amtlich veröffentlicht.

Artikel III. Die Zölle des Kongo werden in jeder Hinsicht denselben Bestimmungen unterworfen wie der Fluß, dem sie tributpflichtig sind.  
Dieselben Bestimmungen werden angewendet auf die Flüsse und Bäche, sowie auf die Seen und Kanäle der Territorien, welche im Artikel I § 2 und 3 der Deklaration bezüglich der Handelsfreiheit in dem vertragsmäßig festgestellten Kongobereich abgegrenzt sind.

Artikel IV. Die Straßen, Eisenbahnen und Seitenkanäle, welche zu dem besondern Zwecke angelegt werden können, für die Nützlichkeit oder den Mangel des Fußweges auf gewissen Strecken des Kongolaufes, seiner Flüsse und der anderen Wasserstraßen, die ihnen durch Artikel III gleichgestellt sind, Größ zu schaffen, werden, in ihrer Eigenschaft als Kommunikationsmittel, als Dependenz dieses Flusses angesehen und gleichmäßig dem Handelsverkehr aller Nationen geöffnet.  
Ebenso wie auf dem Flusse können auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach dem Maßstabe der Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten und der den Unternehmern geschuldeten Vergütung berechnet sind.  
Was die Anwendung dieser Abgaben anlangt, so werden die Fremden und die Nationen der resp. Territorien auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt.

Der zünftigen Prüfung der Kommission vorbehalten.

(Da das Interesse des allgemeinen Handels ebenso wie dasjenige der Zivilisation fordert, daß die Gebirge des oberen Kongo möglichst schnell durch eine ununterbrochene und zur Erleichterung der Transporte geeignete Straße mit dem Meere in Verbindung gesetzt werden, so wird zu diesem Beschuße eine Eisenbahn, eine Landstraße oder ein Kanal angelegt, welcher von Stanley-Pool ausgehend die Regionen der Katarakte entlang laufen wird, um den schiffbaren Teil des Flusses zu erreichen.  
Die Ausführung dieser Arbeit wird unter den in den §§ 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Bedingungen der Ufermacht des Flußlaufes anvertraut, in welchem die Katarakte gelegen sind.  
Diese Macht wird die in Rede stehende Eisenbahn, Landstraße oder Kanallinie erbauen und in Betrieb nehmen oder durch eine koncessionirte Gesellschaft erbauen und in Betrieb nehmen lassen, und kann sie bis zu dem Punkte verlängern, wo die große Schifffahrt auf dem Binnenflusse aufhört.)

Artikel V. Zu dem Zwecke, für die über obliegenden technischen und Verwaltungsabgaben Deckung zu schaffen, kann die durch Art. VII eingeleitete internationale Kommission eventuell mit Ermächtigung der in ihr vertretenen Regierung Anleihen aufnehmen. Die Entschuldungen der Kommission müssen in diesem Falle mit Stimmeneinheit getroffen werden. Es ist selbstverständlich, daß die in der Kommission vertretenen Mächte in keinem Falle als Bürgen für beliebige Anleihen angesehen werden können.

können, es sei denn, daß zu diesem Zwecke eine Spezialkonvention abgeschlossen würde.  
Der Ertrag der in den drei Paragraphen von Art. II aufgeführten Abgaben wird vorweg zur Verminderung und Amortisation beliebiger Anleihen nach Maßgabe der mit dem Darlehen abgeschlossenen Abmachungen verwendet.

Artikel VI. An den Kongokonferenzen wird entweder durch Initiative der Ufermächte oder auf Veranlassung der internationalen Kommission ein Quarantäne-Etablissement gegründet, welches die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Fahrzeuge übt.

Seitens der Mächte wird später Entschädigung getroffen werden, ob und unter welchen Bedingungen über die im Bereiche der Flößschifffahrt verkehrenden Fahrzeuge eine geordnete, vollständige Heberwachung stattfinden soll.

Artikel VII. Es wird eine internationale Kommission eingesetzt, welche für Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Akte Sorge zu tragen hat.  
Die Signatarmächte dieser Akte sowie diejenigen Mächte, welche ihr nachträglich zustimmen werden, können sich jede durch einen Delegirten in dieser Kommission vertreten lassen. Keinem Delegirten steht mehr wie eine Stimme zu, selbst im Falle er mehrere Regierungen vertreten sollte.

Dieser Delegirte wird direkt von seiner Regierung beauftragt. Die Gehälter und Besüge der Agenten und Angestellten der internationalen Kommission werden dem Ertrage der nach Artikel II §§ 2 und 3 erhobenen Abgaben entnommen.

Artikel VIII. In der Ausführung der Bestimmungen, welche die durch die gegenwärtigen Akte zugelassen sind, ist die internationale Kommission von der territorialen Autorität unabhängig. Die Mitglieder der internationalen Kommission sowie die von ihr ernannten Agenten genießen in Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeiten das Vorrecht der Unverletzlichkeit. Diese Garantie erstreckt sich auf die Geschäftsräume, Bureau und Archive.

Artikel IX. Die internationale Kongokonferenz wird sich binnen 6 Monaten nach Ratifikation der gegenwärtigen Akte konstituiren.

Sie wird so rasch als möglich Schifffahrts-, Flößpolizei-, Zoll- und Quarantäne-Reglements ausarbeiten.  
Zuniederbringungen gegen diese Reglements werden durch die Agenten der internationalen Kommission durchgeführt, wo sie ihre Autorität direkt ausüben, und übrigens durch die Ufermacht gebildet.

Wir bemerken weiter, daß Artikel X die Befugnisse der internationalen Kongokonferenz präzisirt, und daß Artikel XI Bestimmungen über die Behandlung der in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der kontrahirenden Mächte trifft. In Artikel XII liegen drei Vor schläge, ein beschließend und ein einschränkend vor. Dem letzteren anzuhängen, so fast es gleich den anderen beiden die Möglichkeit ins Auge, daß das Kongo, resp. Nigertal zum Schauplatz kriegerischer Konflikte werden könnte, und schlägt im Hinblick darauf vor, die Schifffahrt auf dem Kongo, resp. dem Fluß und seinen Nebenflüssen, sowie auf der hohen See bis zur Entfernung einer Seemeile vor den Mündungen der besagten Flüsse nicht desto weniger für die Handelsflotte aller Nationen freizulassen. Ausgenommen werden soll nur der Handel mit Kriegsvorräthen und Rohlen, welche für einen der kriegführenden Theile bestimmt sind. Aehnliche Bestimmungen sollen für die Kanäle, Landstraßen und Eisenbahnen, wie sie in den Artikeln III und IV aufgeführt werden, gelten.  
Der amerikanische Bevollmächtigte bezieht sich einen Antrag auf Neutralisierung des Kongobereichs vor.

Die die „Nat.-Zeit.“ hört, ist unter den bei der Konferenz betheiligten Mächten ein vorläufiges Einverständnis dahin er-

## [19] Nach den Befreiungskriegen.

**Caritas.**  
Roman von E. Reinhardt.

(Fortsetzung.)  
„Es ist wohl lange her, Caritas,“ sprach die Kranke mit voller Begeisterung, „daß meine Vernunft, getrieben und mein Verstand vernichtet gewesen ist?“

„Das junge Mädchen sah sie erkannt an.“  
„Ja mein Kind, ich weiß es jetzt — aber es ist auch nicht zu verwundern, daß ich dahin gekommen bin. Ich werde nun bald sterben — Gott will es, daß ich die Welt verlasse, ohne daß ich Dich Deiner Mutter zurückgeben kann.“

„O Mama — Du stirbst nicht,“ unterbrach das junge Mädchen mit einem ganzen Seitenblicke nach dem todlichen Gesicht die Frau. „Du wirst nun ganz gesund.“

„Nein, mein Kind!“ sprach diese erschöpften Tones — „nein, meine Kräfte sind erschöpft. — Wenn Deine Mutter jemals kommen und mich fragen sollte, so sage ihr, daß ich sie manchen Jahr sehnlich erwartet hätte, sage ihr, daß Dein Schwefelstein ohne mein Verschulden erkrankt und gestorben wäre. — Sie kommt gewiß, wenn sie selbst nicht schon gestorben ist! — Meine Mutterliebe ist die einzige Bürgschaft, die ich bieten kann, so wie, und es war ein schönes und gutes Gesicht, ein offenes und ehrliches Auge mocht sie mich anbliden.“

„Erinnerst Du Dich denn meiner Mutter noch deutlich?“ fragte Caritas mit hochlofenden Herzen. Sie drückte nach der Aufklärung über manche Umstände, die in der Verhinderung des Geistes der Frau Weber untergegangen gewesen waren. Nie hatte sie genug nach der äußeren Gestaltung ihrer Mutter zu forschen, nie war ihr aber die Gelegenheit geblieben, den Kern der Erinnerung auszuforschen, wie in dieser stillen Abendstunde.

„Ob ich mich ihrer erinnere?“ fragte Frau Weber, sich fast unwillig empordrückt. „Da sehe sie vor mir, — eine hohe, stolze, schone Gestalt in tausendfachen Edelweiden. Ihre blonden Haar umgab das blühende Gesicht — bisweilen schenst Du

mich ihr ähnlich, aber Dein Haar und Deine dunkeln Augen fördern mich.“  
„Was war nicht die?“ warf Caritas mit einem Ausdruck ein, dem man gekämpfte Erwartung anhörte. „Ich dachte mir eine bleiche, traurige Dame, ein feines weißes Gesicht mit sanften Wulstungen.“

„Nein — nein! Sie sah fast häßlich und strafend in Jugendschönheit aus. Ihre Augen bligten stolz und herrschaftlich, und ihre blutrothen Lippen waren mit kühlen Worten vertraut. Sie besah mich, wo sie bitten mochte — sie legte Euch beide ohne weiteres in mein Bett und dachte nicht daran, welche Bürde der armen Franen Wittve zwei Säuglinge sein würden. Aber ich dachte erst, daß sie ohne ihr Verschulden ausblieb — wer weiß, ob sie nicht gestorben ist, ehe sie Eueren Vater nachricht ertheilen konnte, wo er Euch suchen müsse.“

„Es geschah ja damals so viel Unerhörtes und Unglaubliches!“

„Warum fragst Du denn nicht nach ihrem Namen? Warum sagtest Du nicht, daß Du uns hindringen wolltest nach ihrem Wohnorte?“ fragte Caritas allzulug.

Frau Weber verzog ihr Gesicht zu einem schattenähnlichen Spottlächeln:  
„Und Du denkst, Deine Frau Mutter hätte mir Rede gestanden? Danach sag sie nicht an! Wenn sie nicht in sehr großer Bedrängnis gewesen wäre, so würde sie immer ganz Unbedenklich ihre kleinen Kinder sicherlich nicht anvertraut haben. Wer weiß, was sie erduldet und gelitten.“

Sie unterbrach sich selbst und schloß erschöpft den Kopf in ihre rechte Hand.  
Caritas beachtete in ihrer aufgeregten Stimmung kein Zeichen von Schwäche. Sie hatte noch so viel zu fragen, hatte noch so manche Ausschüsse zu erledigen.

„Hatte unsere Mutter Dir gesagt, wie Du uns nennen solltest?“ wie wir getauft waren?“ begann sie nach einer kurzen Pause.

Frau Weber blinzelte überaus auf. „Gehaus?“ wiederholte sie „getauft?“ Du weißt es ja, Kind, daß mein Bruder das kleine Amulet trug, daß ich Dich danach Caritas nannte — Dein Schwefelstein war schon gestorben.“

„Meine Schwester hatte das Amulet um den Hals getragen.“  
Frau Weber nickte ängstlich über ihre tief gefurchte Stirn und schien nachzudenken. Caritas gewachte jetzt, daß sie aufhören müsse zu fragen.

Sie liebte die Armen, die mit einiger Anstrengung die Worte hervorbrachte: „Ja, ja Dein Schwefelstein — mein Bruder hat das Mädchen durchschritten, mein Bruder hat den lateinischen Vers für Cure Namen gehalten und erst, als wir hierher kamen, hat uns der Pfarrer besetzt, was es heißen soll.“

Caritas schwieg nun. Sie vertiefte die Frau nicht eher, bis sie zu Bette gebracht und in einen sanften Schlaf geluldet war. Dann ging sie hinüber zur Forstschreiberin, welche sie sehnlich erwarrete. Die Aufregungen des Tages waren noch nicht verblüht. Die Aufregungen des Tages waren noch nicht verblüht. Die Aufregungen des Tages waren noch nicht verblüht.

„Caritas, die Forstschreiberin hatte ihre Kraben zu Dir gebracht, hatte die Kraben gefaloffen und eine kleine grüne Schirmmappe angehängt. Dies waren lauter Vorbereitungen, die auf ganz besondere Ereignisse schließen ließen, auf Ereignisse, die eine ernste Konferenz nötig machten. Somit wurden die Kraben erst beim Einbrüche der Nacht geschlossen und das Kompendium im Sommer ganz und gar geparkt, so lange die Dämmerung es möglich machte den Strichfranz auf ohne Licht zu handhaben.“

Caritas sah auf der Stelle, daß etwas besonderes passirt sein mußte. Sie schlug ihre dunkeln Augen fragend auf und der Wechsel ihrer Gesichtsfarbe verricht eine gewisse Bangigkeit.

„Fürchte Dich nur nicht, mein Mädchen,“ sagte die Forstschreiberin lächelnd und deutete auf einen Brief der neben ihr lag. „Ich will Dir nur einen Brief von meiner Dana, der Baronin Platten, vorlesen — was Du dann zu thun beschließest, ist mir recht.“

Um dem Leser die Korrespondenz verständlich zu machen, müssen wir nachträglich bemerken, daß die Forstschreiberin des Amteus Tochter aus Schweden war und seit ihrer Kindheit mit der Baronin Platten, einer Schwester des Herrn von Goltmann, in einem freundschaftlichen Verhältnis stand. Sie hatte vor ihrer Verheiratung mehrere Jahre als Aufseherin

...stet worden, daß die für die Occupation bezahlten ...

**Politische Uebersicht.**

In London ist wieder ein Ausbruch über die ...

Nach einem Telegramm des „Standard“ aus ...

Der französische Senat genehmigte am Montag ...

Es scheint ausgemacht, daß die französische ...

Die rumänische Ministerkrisis hat ihr Ende ...

Ein Telegramm der „Times“ aus Philadelphia ...

**(Kleinere telegraphische Mittheilungen.)**

Madrid, 8. Dez. Auswärtige Blätter ...

der Bedienung im Platten-Industrie gewirkt ...

Caritas erbatte froh auf, obwohl sie noch immer ...

Die Fortschreiberin begann mit einem Wobbebogen ...

Von nun an stellte sie Neugier und Interesse ...

Caritas sah betrübt und weigerte nieder in ihren ...

Etwas geäußert in ihren Ermahnungen — sie hatte ...

Caritas lächelte noch immer. Die Thränen, welche ...

Vorgängen gar nicht in Frage gekommen und von einer ...

**Deutsches Reich.**

Berlin, 8. Dez. Der Kaiser verbrachte die ...

Am Montag nachmittags 1 Uhr fand im Reichstagspalast ...

Die Verhandlungen der von Centralverbande ...

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. hat beschlossen ...

Herr Lüderich weilte in Berlin, wo seine Anwesenheit ...

Die Generalversammlung des Deutschen Kolonialvereins ...

In Saden „Freie Wirtschaftliche Vereinigung“ ...

Die schwebende Reichstagswahl ...

Deutsch-französischen Karte gezeichnet wird, einzufließen ...

Die Lutherkirche, für deren Erbauung in der evangelischen ...

Hinterläßt nachdrücklich.

Halle, 9. Dez. (Kleinblättern.) Der Gefassschub ...

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

Halle, den 9. Dezember.

Der Reichstagsdeputirter bewilligt heute amlich die ...

**Meteorologische Station.**

Table with 2 columns: Station name and measurements (Barometer, Thermometer, etc.)

Wetterber. der Gewarte bei ...

Sturmwarnung. Berlin, 8. Dez. (Brid.-Telegr.) ...

Sturmwarnung. Berlin, 8. Dez. (Brid.-Telegr.) ...

**Provinzial-Nachrichten.**

Der Radfahr ...

Wagdeburg, 7. Dez. Herr Militär-Deputirter ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...

Der evangelische Prediger, ein Zeuge des Lebens ...





Gros & detail.

# J. LEWIN

Feste Preise.

4. Markt 4. Halle a. S. 4. Markt 4.

## Detail-Verkauf

# Original-Fabrikpreisen.

Nach Erweiterung meiner Verkaufsräume empfehle ich mein Geschäft einem geehrten Publikum als billigste Bezugsquelle für

## Mode-, Leinen- und Baumwoll-Waaren.

Regelmäßige große Massenabslüsse mit den leistungsfähigsten Fabriken und der bekannt schnelle Umsatz meiner Waaren setzen mich in den Stand, sämtliche Artikel der Manufacturwaarenbranche zu Original-Fabrikpreisen zum Verkauf zu bringen. Dadurch ist mein Etablissement zu den bevorstehenden

# Weihnachts-Einkäufen

ohne Concurrenz.

<b>Weihnachtskleid</b> aus schwarz, 84 breit, Double-Gachemit, Prima Qualität. 5, 6, 7, 50, 9, 12 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus engl. Cheviot in prachtvollen Dessins und Farben, halt 10 A jetzt nur 5 A 50 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus gutem tragbaren Croisé, uni und caro 3 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus vorzüglichem Mairbrud Gachemit 3 A 70 A
<b>Weihnachtskleid</b> aus vorzüglichem Mixed Cord 3 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus schwerem Double-Ward in geschmackvollen Caros und Streifen 3, 3, 50, 4 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus reinwollenem Ramo 6, 50, 7, 50, 9 A	<b>Weihnachtskleid</b> aus gutem tragbaren, 84 breiten farbigen Gachemit 4, 50 und 6 A

6/4 Bettzeuge, in prachtvollen Caros, Meter 30, 40, 50 und 60 Pfg., 6/4 schwere Inlets in uni und gestreift, Meter 30, 40 und 50 Pfg., 6/4 und 5/4 Herrenhuter Leinen, Meter 30, 40, 50, 60 Pfg., Handtuchzeuge in grau, Meter 15-30 Pfg., in weiß 30-60 Pfg., 14/4 Waffelbettdecken, gute Qual., 1,50, 1,75, 2,00-4,50, blaugedruckte Damen-Schürzen, Pa. Qual., 50 Pfg., 7/4 gestreifte Schürzenleinen, 30, 35, 40, 45 Pfg., fertige Damen-Röcke 2, 3, 3,50-15 M., 14/4-20/4 Stubenteppiche mit feinen Webefehlern, ganz besonders billig. Seidene Herrenhalstücher und Damentücher zu Original-Engrospreisen. Seidene Damen-Schürzen 2, 2,50-4,50 M. Größtes Sortiment am Plage in Chiffons u. Hemdentüchern. Beste Qual. Hemdentuch, Meter 45 Pfg. (früher 60 Pfg.), 2. Qual. Meter 35 Pfg. (früher 50-55 Pfg.), 3. Qual. nur 27 Pfg. (früher 40 Pfg.) Zwirn-Gardinen, 10/4 breit Meter 50 Pfg., 8/4 breit 35 Pfg.

Sämmtliche Futterartikel bedeutend ermäßigt.

## 500 Stück

**Modell-Mäntel (Dolmans und Paletots)**, sämtlich aus besseren reinwollenen Stoffen gearbeitet (der bisherige Preis 40, 50 und 60 Mark), sollen wegen vorgerückter Saison für den billigen Preis von 12-30 Mark ausverkauft werden.

**Kinder-Mäntel** von 3-6 Mark.

Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche ist im Preise ganz besonders zurückgesetzt worden.

**Tricot-Tailen**, nur beste Qualität in sämtlichen Farben 3, 4, 5-10 M.

Morgen Ziehung.  
Große Lotterie zu Weimar 1884.

Hauptgewinn  
i. B. **20,000** Mark.

5000 Stück  
Ziehung 10. December d. J. und folgende Tage.

**Loose a 2 Mark auf 10 Loose**  
u. 10 St. 1 Freiloose,

sind überall zu haben in den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen und zu beziehen durch  
A. Molling, General-Debit, Hannover.

In Halle a/S zu haben bei: A. Dars & Co., Steinbrüder & Hasler, Ehrhard & Simon, Georg Reiter, Gustav Moritz, D. J. Seidler, Max Köhler, Georg Schulze, Restaurateur Ernst Peter, W. König, Erped. d. Saale-Verk., Erped. d. Gall. Ztg. u. J. Dentner.

**Erped. a. S. Verkauft.**

Wegen Aufgabes des Artikels verkaufe die noch vorhandenen Bestände von goldenen Ringen, Armbändern, Garnituren, Medaillons u. s. w. zum Selbstkostenpreise.  
**C. Frantz, Siebdruckerei.**

G.E. KRAUSE

Leipzigerstrasse  
31 am Thurm 31

**Wiederverkäufer:**

ff. Silberbücher Dbd. 40 A  
ff. Centalationstaschen  
100 3 A  
Bisfarzen (groß und Carton)  
100 3 A  
Lametta, Gold- u. Silber-  
schau, Christbaumzinn.  
Sämmtliche Schul- u.  
Schreib-Itensilien.

Grosse Auswahl von  
Weihnachtsgeschenken in  
Leinen und Baumwoll-  
waaren.

**Total-Ausverkauf**

zu u. unter Einkaufspreis.  
**M. Wienicke,**  
Magdeburgerstrasse 40, H.  
vis-a-vis d. Wasserturm.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Leipziger  
**Stollen,**

vorzügliches, wochenlang haltendes  
Weihnachtsgebäck, a 3, 4, 5 und  
6 A, verendet gegen Nachnahme oder  
vorherige Einzahlung des Betrages die  
Conditorei am Fürst Reichs-  
kanzler, Leipzig.

**Familien-Nachrichten.**

Durch die schwere aber glückliche  
Geburt eines kräftigen und munteren  
Töchterchens wurden heute hoch erfreut  
Göthen (Ank.), den 7. Decbr. 1884,  
Carl Marschall von Sulstki  
und Frau Ida geb. Schulz,  
vermittelte Hofenbauer.

**Todesanzeige.**

Sonntag den 7. d. Mts. entfiel  
nach heftigsten schweren Leiden  
meine gute Gattin  
**Lara Selina Wöbeling**  
geb. Trödel  
im noch nicht vollendeten 25. Lebens-  
jahre, was ich hiermit allen Freunden  
und Bekannten hierbetriibt anzeige.  
Cursdorf, den 8. December 1884.  
G. Wöbeling.

Allen Verwandten und Bekannten  
hiermit die traurige Nachricht, daß unter  
guter lieber Vater, Schwieger- und  
Großvater Carl Wile im 76. Lebens-  
jahre nach kurzen Krankenlager am  
Sonntag Abend 11 Uhr sanft ent-  
schlafen ist. Im stillen Weile bitten  
Die trauernden Hinterbliebenen.  
Magdeburg, den 6. Decbr. 1884.

**Todes-Anzeige.**

Am 4. d. Mts. starb unerwartet meine  
liebe Frau, unsere gute Mutter  
Johanna Gerade geb. Rindermann.  
Gömnern. G. Gerade, Steueraufseher.

Heute Vormittag nach 11 Uhr sanft  
nach liebenswürdigsten schweren Kran-  
kenlager im 24. Lebensjahre meine  
liebe, brave Frau, unsere gute Schwieger-  
tochter, Schwester und Schwägerin  
Frau Louise Schwörer  
geb. Gammerting, was hierbetriibt  
lieben Freunden und Bekannten nur  
auf diesem Wege anzeigen  
Die trauernden Hinterbliebenen.  
Weißig, Köpen, Halle, Seib,  
den 8. December 1884.

Für den Interentenheil verantwortlich  
W. König in Halle.

Expedition: Neue Promenade 1.

W. König.